

**B E G R Ü N D U N G**  
**zum Bebauungsplan Nr. 55**  
**der Stadt Neustadt in Holstein**

**Verfahrensstand:**

- § 3 (1) BauGB
- § 4 (1) BauGB
- § 3 (2) BauGB
- § 3 (3) BauGB
- § 10 BauGB

*Diese Begründung  
entspricht den 3  
Ausfertigungen.*

*Bj*

**Ausgearbeitet im Bauamt  
der Stadt Neustadt in Holstein**

## **INHALT:**

### **1. Grundlagen, Allgemeines**

- 1. Lage, Geltungsbereich, Größe
- 1.2 Rechtsgrundlagen
- 1.3 Plangrundlage
- 1.4 Entwicklung aus dem  
Flächennutzungsplan
- 1.5 Bauleitplanverfahren
- 1.6 Gründe zur Aufstellung  
des Bebauungsplanes

### **2. Bestand**

### **3. Begründung zu den Planinhalten**

- 3.1 Bebauung
- 3.2 Verkehr
- 3.3 Grünplanung

### **4. Ver- und Entsorgung**

#### **5a. Brandschutz**

#### **5b. Schallschutz**

### **6. Altlasten**

### **7. Bodenordnung**

### **8. nachrichtliche Übernahmen**

### **9. Kosten**

## **Anlage:**

**Auszug (S. 11–15) aus dem Schallgutachten vom 09.05.2003**

## **1. Grundlagen, Allgemeines**

### **1.1 Lage, Geltungsbereich, Größe**

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand des Ortsteiles Neustadt der Stadt Neustadt in Holstein.

Der Geltungsbereich wird im Norden begrenzt durch die Pelzerhakener Straße, im Osten durch die Saalbeeck, im Süden durch den Strand und im Westen durch den Weg „Am Kiebitzberg“.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 10 ha.

### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Als Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan Nr. 55 gelten:

- a) Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141),
- b) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
- c) die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 10.01.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47, ber. S.213),
- d) die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991).

### **1.3 Plangrundlage**

Als Plangrundlage dient eine amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan im dxf-Format, die durch das Katasteramt Ostholstein mit Datum vom 27.11.2000 (Stand: 10.11.2000) erstellt wurde.

### **1.4 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

Der Bebauungsplan Nr. 55 ist aus der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt in Holstein entwickelt worden, die mit Bescheid des Innenministeriums vom 02.05.2002 genehmigt und am 02.06.2002 rechtskräftig wurde.

### **1.5 Bauleitplanverfahren**

Der Entwurf des B-Planes Nr. 55 umfasste ursprünglich auch die Flächen westlich des Weges „Am Kiebitzberg“. Für die Errichtung des Klinikums auf diesen Flächen wurde mit Schreiben des Landrates des Kreises Ostholstein vom 9.7.1992 Az.: 61.1.1-32-B55-§33-87-hi-wü die Zustimmung nach § 33 BauGB teilweise (mit Ausnahme des Hubschrauberlandeplatzes) erteilt.

Für das weitere Verfahren wurde der Geltungsbereich des B-Planes geändert: Die Flächen, auf denen inzwischen das Klinikum errichtet wurde, wurden ausgeklammert, so dass die westliche Grenze des Geltungsbereiches entlang dem Weg „Am Kiebitzberg“ verläuft. Im Osten wurde der Geltungsbereich um 50 m bis zur Saalbeeck erweitert. Im Zuge dieser Änderung des Geltungsbereiches wurden die Planinhalte grundlegend überarbeitet, die Begründung wurde angepasst.

### 1.6 Gründe zu Aufstellung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 55 wird aufgestellt, um die Bebauung der Flächen zwischen dem Weg „Am Kiebitzberg“ und der Saalbeek zu ermöglichen und hier einen landschaftlich verträglichen Ortsrand zu gestalten.

### 2. Bestand

Die Flächen sind bisher unbebaut und werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die im B-Plan festgesetzten Verkehrsflächen sind bereits vorhanden, ebenso der Strand mit den Dünen und die Biotope entlang der Saalbeek. Nähere Angaben zum Bestand befinden sich im Grünordnungsplan.

### 3. Begründung zu den Planinhalten

#### 3.1 Bebauung

Für das südliche der beiden SO-Gebiete ist bereits bebaut, die Baugenehmigung wurde gem. § 33 BauGB erteilt. Die Gebäude wurden eingemessen und sind in der Plangrundlage dargestellt.

Bei dem nördlichen Gebäude handelt es sich um ein Alten- und Pflegeheim mit ca. 150 Betten. Es ist IV-geschossig mit nicht ausgebautem Dachgeschoss (Walmdach).

Das mittlere und das südliche Gebäude sind als V- bzw. II-geschossiges Terrassenhaus errichtet worden beinhalten 54 bzw. 22 Apartments für betreutes Wohnen. Damit der Seeblick aus allen Geschossen beider Gebäude (auch EG des mittleren Gebäudes) gewahrt bleibt, wurden das südliche Gebäude und die davorliegenden Freiflächen auf ein Niveau von 5,00 m ü.NN abgesenkt.

Das Alten- und Pflegeheim und die beiden Terrassenhäuser mit den Apartments für das betreute Wohnen werden von einer Gesellschaft betrieben. Das „normale“ Wohnen soll an diesem exponierten Standort bewusst ausgeschlossen werden; daher wird dieses Gebiet nicht als Wohngebiet, sondern als „Sonstiges Sondergebiet Klinik und Senioren“ festgesetzt. Die hier zulässigen Nutzungen (s. Text Ziff.1) unterscheiden sich wesentlich von den in anderen Baugebieten (§§ 2 bis 10 BauNVO) zulässigen Nutzungen. Die Voraussetzungen für die Festsetzung eines „Sonstigen Sondergebietes“ sind somit gegeben (vgl. Kommentar Fickert/Fieseler § 11 RN 1-7).

Das westliche „Sondergebiet Klinik“ soll zusätzliche Stellplätze und bei Bedarf auch ein III-geschossiges Parkdeck für das südlich vorhandene Klinikum aufnehmen. Diese Nutzungen sind in der Planzeichnung festgesetzt.

Für das WA-Gebiet liegen noch keine konkreten Planungen vor. Vorzugsweise sollen hier Einrichtungen entstehen, die die benachbarten Nutzungen (Klinikum, Altenpflegeheim, betreutes Wohnen) ergänzen, jedoch in einem WA-Gebiet zulässig sind, so

dass diese Flächen nicht als SO-Gebiet ausgewiesen werden müssen.

Auf dem nordöstlichen Sondergebiet „Klinik / Senioren“ besteht die Möglichkeit, zusätzliche Stellplätze – ggf. in einem III-geschossigen Parkdeck – für die Senioreneinrichtungen zu schaffen.

### **3.2 Verkehr**

Das Plangebiet wird durch die Straße „Am Kiebitzberg“ erschlossen. Deren Fahrbahn ist bis zum Wendepunkt asphaltiert, der Geh- und Radweg wird bis zum Wendepunkt separat geführt. Ab dem Wendepunkt ist der Weg „Am Kiebitzberg“ wassergebunden und als Mischfläche ausgeführt. Hier ist eine Versiegelung bis zum Stutthofweg vorgesehen. Dieser Eingriff ist in die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich aufgenommen.

Die zur Gliederung der Fahrstrecken erforderlichen Gestaltungs- und Entwurfs Elemente (z.B. Fahrbahnversätze) sind zwar vorgesehen, werden jedoch im Bebauungsplan nicht festgesetzt, um den Gestaltungsspielraum für die Ausbauplanung nicht im Vorwege zu sehr einzuschränken.

#### **Ruhender Verkehr**

Um zu gewährleisten, dass der private Ruhende Verkehr auf den einzelnen Grundstücken konzentriert wird und nicht landschaftlich sensible Bereiche beeinträchtigt, wurden in der Planzeichnung spezielle Stellplatzflächen festgesetzt und in Ziff. 1 der textl. Festsetzungen bestimmt, dass Stellplätze nur hier sowie innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind.

Im Bereich des Uferwanderweges sind einige Plätze in Senkrechtaufstellung vorhanden. Für den Fall, dass diese verlagert werden sollen, ist im nördlichen Plangebiet ein öffentlicher Parkplatz festgesetzt. Dieser dient auch der Aufnahme des Anteils öffentlicher Parkplätze für die privaten Stellplatzanlagen.

#### **fußläufiger Verkehr**

Entlang der Saalbeek ist ein öffentlicher Wanderweg vorgesehen, der den Uferwanderweg mit der Pelzerhakener Straße verbindet. Bei der Trassenführung innerhalb einer ca. 25 m bis 35 m breiten öffentlichen Grünfläche wurde darauf geachtet, dass die an der Saalbeek vorhandenen Biotope, die sich insbesondere im Bereich der Böschungen befinden, nicht tangiert werden.

### **3.3 Grünplanung**

Um zu gewährleisten, dass sich die geplanten Gebäude in die landschaftliche Situation einfügen, was hier am künftigen Ortsrand besonders wichtig ist, wurde ein Grünordnungsplan aufgestellt. Außerdem soll dadurch sichergestellt werden, dass die durch den Bebauungsplan Nr. 55 vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden. Die im Grünordnungsplan vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen wurden – soweit die Ermächtigung des § 9 BauGB dies zulässt – in die Planzeichnung und insbesondere in die textlichen Festsetzungen (Ziff. 4 und 5) übernommen.

Die Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen ist in Ziff. 6 des Textes festgesetzt.

Die Ausgleichsflächen befinden sich überwiegend auf dem jeweiligen Eingriffsgrundstück, tlw. auch im Eigentum der Stadt Neustadt in Holstein. Die Ausgleichsmaßnahmen werden als Auflage in die Baugenehmigung aufgenommen.

Die erforderliche Neuanlage eines Knicks (112m) kann nicht innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden. Diese Maßnahme ist im westlichen Stadtgebiet südlich der „Holmer Wiesen“ auf stadteigenen Flächen (Flur 12, Flurstück 155) vorgesehen. Die Realisierung muss vertraglich gesichert werden.

#### 4. Ver- und Entsorgung

Die erforderlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sind in der Straße „Am Kiebitzberg“ vorhanden.

Die Versorgung des Gebietes mit Strom, Gas und Wasser erfolgt durch die Stadtwerke Neustadt in Holstein.

Die Beseitigung des Regenwassers erfolgt über das in der Planzeichnung festgesetzte Regenrückhalte- und -klärbecken in die Saalbeek. Der Einlauf erfolgt über eine bestehende Rohrleitung DN 700 durch die bereits genehmigte Einleitstelle.

#### 5a. Brandschutz

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe sind mehrere Unterflurhydranten vorhanden, die in der Planzeichnung dargestellt sind. Im einzelnen sind dies:

Nr.	Straße	Leistung [ m³/h ]	Auf PVC-Leitung
41	Am Kiebitzberg	> 192	DN 150
483	Sandberger Weg	> 192	DN 200
571	Stutthofweg	96 - 192	DN 150
572	Am Kiebitzberg	> 192	DN 150
573	Am Kiebitzberg	> 192	DN 150
574	Am Kiebitzberg	> 192	DN 150

Für das IV- und das V-geschossige Gebäude sind je eine Feuerwehrumfahrt vorhanden. Die Feuerwehrumfahrt des V-geschossigen Gebäudes dient auch der feuerwehrtechnischen Erschließung des II-geschossigen Gebäudes.

#### 5b. Schallschutz

Um die von dem vorhandenen Rettungshubschrauber-Landeplatz ausgehenden Schallemissionen bewerten zu können, wurde (wie in der Stellungnahme empfohlen) von der Stadt Neustadt in Holstein ein Schallschutzgutachten in Auftrag gegeben. Das Gutachten vom 09.05.2003 kommt zu dem Ergebnis, dass in Teilbereichen des B-Plan-Gebietes der für WR-Gebiete geltende Tages-Orientierungs-

wert von 50 dB(A) und in dem gesamten Bereich der nach der TA Lärm für Krankenhäuser und Pflegeanstalten festgelegte Immissionsrichtwert von 45 dB(A) für tags überschritten werden können (Ziff. 8 des Gutachtens). Daher wird der dem Hubschrauberlandeplatz am nächsten gelegene Bereich für Stellplätze festgesetzt. Hier ist eine Erweiterung des Stellplatzes für das Klinikum Neustadt vorgesehen, erforderlichenfalls als Stellplatz-Palette. Der östlich anschließende Bereich wird als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Da somit besonders schutzbedürftige Nutzungsarten wie z.B. eine Reha-Klinik, Krankenhaus oder Pflegeanstalt ausgeschlossen sind, bestehen hinsichtlich des Schallschutzes keine Bedenken.

## **6. Altlasten**

Der Stadt Neustadt in Holstein sind keine Altlasten im Plangebiet bekannt. Diese wären auch relativ unwahrscheinlich, da die Fläche bisher landwirtschaftlich genutzt wurde.

## **7. Bodenordnung**

Zur Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes sind keine bodenordnerischen Maßnahmen erforderlich. Die öffentlichen Grünflächen entlang der Saalbeek befinden sich bereits im Eigentum der Stadt Neustadt in Holstein.

## **8. Nachrichtliche Übernahmen**

Da sich das Plangebiet in unmittelbarer Nähe der Ostsee befindet, ist der § 34 Abs. 4 der Wasserstraßengesetzes nachrichtlich in die textlichen Festsetzungen übernommen worden.

Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie z.B. Stege, Brücken, Buhnen, Bojenliegeplätze u.s.w., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraßen erstrecken, ist eine strom- und schiffahrtapolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 02.04.1968 (BGBl. II S. 173), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.11.1998 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch Artikel 2a des 7. Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914), erforderlich.

Unter dem Radweg an der Pelzerhakener Straße ist ein Kabel des Wasser- und Schifffahrtsamtes vorhanden. Dessen ungefähre Lage ist in der Planzeichnung dargestellt.

Der Gewässer- und Erholungsschutzstreifen gem. § 11 LNatSchG sowie der Bauverbotsstreifen gem. § 80 LwasserG sind nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden.

## **9. Kosten**

Durch die Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 55 entstehen der Stadt Neustadt in Holstein voraussichtlich die Kosten für die Aufstellung des Grünordnungsplanes, die Anlage des

Wanderweges sowie der hierfür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, da die erforderlichen Erschließungsanlagen bereits hergestellt sind und sich die übrigen Festsetzungen auf private Flächen beziehen.

Neustadt in Holstein,  
den 11.07.2006

.....  
Der Bürgermeister



AZ.: 402/03

Die Oktavpegel sowie die weiteren Kennzahlen für die schalltechnische Berechnung sind dem Datenblatt zur Flugzeugklasse H 2 der AzB entnommen.

Die Neigung der An- und Abflugbahn beträgt 1:6. Aus diesen Gründen wurde den Berechnungen der Neigungswinkel von  $9,46^\circ$  zugrunde gelegt.

Für jede der beiden Flugrichtungen (OSO --> WNW und WNW --> OSO) wurden für die 6 verkehrsreichsten Monate jeweils 56 Flugbewegungen in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr und eine Flugbewegung in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr (nachts) berücksichtigt.

#### 7.4) Ergebnisse der Berechnung

Die Berechnungen erfolgten nach den in Absatz 7.2 aufgeführten Vorschriften und Regelwerken mit Hilfe des Schallberechnungsprogramms „IMMI“, Version 5.1.4, der Firma Wölfel.

Die Berechnungsergebnisse sind aus den farbigen Rasterlärnkarten (Beilagen 3.1 und 3.2) zu ersehen. In der Beilage 3.1 sind die Immissionspegel  $L_{Aeq}$  in 14,5 m über dem Boden (Obergeschossfenster des 5-geschossigen Gebäudekomplexes) und in der Beilage 3.2 die Immissionspegel  $L_{Aeq}$  in 1,5 m über dem Boden (Aufenthalt im Freien) dargestellt.

Die farbige Darstellung enthält die Fluglärnkonturen der konstanten äquivalenten Dauerschallpegel  $L_{Aeq}$  nach AzB-L. Die Fluglärnkonturen bestimmen sich als „Umhüllende“ aller Orte mit gleichem Immissionspegel  $L_{Aeq}$ .

#### 8.) Beurteilung der Geräusche

Die Beurteilung der Geräusche erfolgt im vorliegenden Fall nach der Landeplatz-Fluglärnleitlinie, Stand: Juli 2002.

Die berechneten Fluglärnkonturen (siehe Beilagen 3.1 und 3.2) sind danach mit den auf die Tageszeit („tags“) bezogenen Orientierungswerten nach DIN 18 005 Teil1 Beiblatt 1 zu vergleichen.

Folgende Orientierungswerte sind u.a. in der DIN 18 005 Teil 1 Beiblatt 1 für die verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen für „tags“ festgelegt:

AZ.: 402/03

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Bei reinen Wohngebieten (WR), Wochenendhausgebieten,<br>Ferienhausgebieten:                 | 50 dB(A)      |
| b) Bei allgemeinen Wohngebieten (WA), Kleinsiedlungsgebieten<br>(WS) und Campingplatzgebieten: | 55 dB(A)      |
| c) Bei Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Parkanlagen:   | 55 dB(A)      |
| d) Bei besonderen Wohngebieten (WB):   | 60 dB(A)      |
| e) Bei Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (ME):   | 60 dB(A)      |
| f) Bei Kerngebieten (MK) und Gewerbegebieten (GE):   | 65 dB(A)      |
| g) Bei sonstigen Sondergebieten, soweit sie schutzbedürftig sind,<br>je nach Nutzungsart:      | 45 - 65 dB(A) |

Für Krankenhäuser und Pflegeanstalten sind in der DIN 18 005 Teil 1 Beiblatt 1 keine speziellen Werte festgelegt. Lediglich in der TA Lärm sind für Krankenhäuser und Pflegeanstalten Immissionsrichtwerte festgelegt. Der für diese Einrichtungen festgelegte Immissionsrichtwert für tags beträgt 45 dB(A).

Wie aus den Beilagen 3.1 und 3.2 ersichtlich ist, können in Teilbereichen des B-Plan-Gebietes der für WR-Gebiete geltende Tages-Orientierungswert von 50 dB(A) und in dem gesamten Bereich der nach der TA Lärm für Krankenhäuser und Pflegeanstalten festgelegte Immissionsrichtwert von 45 dB(A) für tags überschritten werden.

Nach der Landeplatz-Fluglärmleitlinie, Anlage 3, sollten in Fällen der Bauleitplanung Maßnahmen eingeleitet werden, sofern die Orientierungswerte der 18 005 Teil 1 Beiblatt 1 um mindestens 5 dB(A) überschritten werden. Werden diese Werte um weniger als 5 dB(A) überschritten, sollten Maßnahmen erwogen werden.

## 9.) Schallschutzmaßnahmen

### 9.1) Baulicher Schallschutz

Im vorliegenden Fall kommen technische bzw. bauliche Schallschutzmaßnahmen an den Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume in Betracht. Rechtsgrundlage für

AZ.: 402/03

entsprechende Forderungen im Genehmigungsverfahren ist § 18 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein (LBO).

Die Bemessung der Umfassungsteile richtet sich nach DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau.

Gemäß Tabelle 8 der DIN 4109 liegt bei einem maßgeblichem Außenlärmpegel bis 55 dB(A) der Lärmpegelbereich I (LPB I) vor.

In diesem Lärmpegelbereich (siehe Beilage 3.1) werden für die verschiedenen Raumarten folgende Anforderungen an die Luftschalldämmung des Außenbauteiles (erf.  $R'_{w,res}$ ) gestellt:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien  | 35 dB  |
| 2. Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume<br>in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä. | 30 dB. |

Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß in Abhängigkeit vom Verhältnis der Gesamtfläche des Außenbauteiles eines Aufenthaltsraumes ( $S_{(W+F)}$ ) und der Grundfläche des Aufenthaltsraumes ( $S_G$ ) können der Tabelle 9 der DIN 4109 entnommen werden.

Die jeweils erforderlichen Schalldämm-Maße für verschiedene Kombinationen von Außenwänden und Fenstern sind aus Tabelle 10 der DIN 4109 ersichtlich.

Bei einem erforderlichen Schalldämm-Maß von  $R'_{w,res} = 35$  dB beträgt beispielsweise bei einem 40%-igen Fensterflächenanteil und einem  $S_{(W+F)} / S_G$  – Verhältnis von 0,5 das erforderliche Schalldämm-Maß für die Fenster 30 dB, wenn das Schalldämm-Maß der Wand 40 dB beträgt.

Die Vorgehensweise zur detaillierten Bemessung des erforderlichen Schallschutzes der jeweiligen Einzelfenster und Türen (Schallschutzklassen) sowie geeignete Ausführungsbeispiele für die betroffenen Außenbauteile können der DIN 4109 – insbesondere dem Beiblatt 1 zur DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau – Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren“, November 1989, der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und

AZ.: 402/03

deren Zusatzeinrichtungen" sowie weitere Hinweise auch der DIN EN 12758, Oktober 2002, „Glas im Bauwesen – Glas- und Luftschalldämmung“ entnommen werden.

## 9.2) Aufenthalt im Außenbereich

Die im Außenbereich auftretenden äquivalenten Dauerschallpegel  $L_{Aeq}$  sind in der Beilage 3.2 dargestellt.

Darüber hinaus können im Außenbereich bei Starts und Landungen der Hubschrauber Maximalpegel von teilweise deutlich über 90 dB(A) auftreten.

Bei Nutzungen außerhalb der Gebäude (z.B. Terrassen von Wohngebäuden, Garten und Parkanlagen) setzen sich die Bauherren aufgrund eigener Entscheidung diesen erhöhten Lärmimmissionen aus; es wird daher empfohlen, dass sie hierauf durch einen Hinweis in der Genehmigung aufmerksam gemacht werden.

## 10.) Ergänzende Hinweise

- a) Als weitere Maßnahmen zur Geräuschkürzung sollte geprüft werden, ob die An- und Abflugstrecken nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Klinik- und Senioreneinrichtungen so gewählt werden, dass diese Einrichtungen nicht mehr bzw. nicht mehr so häufig direkt überflogen werden.
- b) Weiterhin sollte darauf hingewirkt werden, dass zumindest mittelfristig die derzeit eingesetzten relativ lauten Hubschrauber durch leiseres Fluggerät ersetzt werden.
- c) Die Anlage 3 der Landeplatz-Fluglärmlinie enthält folgenden Hinweis:

„Nimmt ein Bebauungsplan aufgrund der Abwägungsentscheidung höhere Immissionen als nach dem Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 hin, so muss sich die Begründung damit auseinandersetzen. Für die Umfassungsbauteile einschließlich der Fenster kommt eine textliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB (bauliche Vorkehrung) als dritte Alternative in Betracht; diese Festsetzung ist entbehrlich,

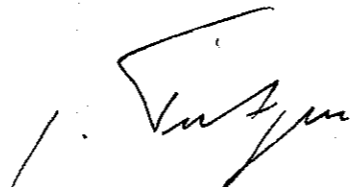
AZ.: 402/03

wenn die DIN 4109 als technische Baubestimmung im jeweiligen Bundesland eingeführt ist.“

Mit Erlass des Innenministers vom 15. November 1990 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 48/49, S. 666 ff) wurden in Schleswig-Holstein die DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise - (Ausgabe November 1989) und das Beiblatt zu DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren – Ausgabe November 1990) nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein als Technische Baubestimmung eingeführt.



(Dipl.-Ing. Gerd Dahlkemper)



(Dipl.-Ing. Gerd Tietgen)